

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Mietbedingungen - KFZ

1. Mietpreis

Die Mietpreise basieren auf der Berechnung von Zeit. Alle Preise werden pro angefangenen Zeitraum berechnet und gelten pro angefangene 24 Stunden. Die Kosten für Ölverbrauch, Wartung und Verschleißreparaturen sind im Mietpreis enthalten. Kraftstoffkosten gehen zu Lasten des Mieters. Sie erhalten das Fahrzeug voll getankt, sollte das Fahrzeug nicht voll getankt zurückgebracht werden, wird zusätzlich zu dem Verbrauch eine Bearbeitungsgebühr von € 1,50 erhoben. Alle Preise gelten bei Rückführung des Fahrzeuges zur Vermietstation.

2. Zahlungsbedingungen

Bei Rückgabe des Fahrzeuges ist der Mietpreis bar ohne Abzug zahlbar. Bei Vermietung länger als 1 Monat ist der Mietpreis ohne Abzug per Überweisung 14 Tage nach Eingang der Rechnung zahlbar.

3. Berechtigte Fahrer

Der Fahrer muss mindestens ein Jahr im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B sein. Bei Abholung des Fahrzeuges sind der Personalausweis und der Führerschein vorzulegen.

4. Verhalten bei Unfällen

Der Mieter hat nach jedem Unfall umgehend die Polizei und den Vermieter zu verständigen. Ein Unfallbericht ist komplett mit allen Daten zu erstellen und muss sofort nach Rückgabe des Fahrzeuges dem Vermieter ausgehändigt werden. Geschieht dies nicht, haftet der Mieter für Schäden die nicht durch die Haftpflichtversicherung gedeckt sind. Es dürfen vom Mieter keinerlei gegnerische Ansprüche bei Verkehrsunfällen anerkannt werden.

5. Versicherungsschutz

Das Fahrzeug ist Haftpflichtversichert 8 Mio. € Deckungssumme, bei Personenschäden höchstens 8 Mio. € je geschädigte Person und Vollkasko mit € 600,- Selbstbeteiligung pro Schadensfall versichert. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich auf die Gesamtschadenssumme, d.h. der Schaden an unserem Fahrzeug + Schäden an fremden Fahrzeugen, sonstige Beschädigungen, Gutachterkosten, Abschleppkosten, Wertminderung. Bei sog. Teilkaskoschäden z.B. Diebstahl des Fzg. oder Teilen davon, Glasbruch, Haarwild- oder Brandschäden beträgt die Haftungsbegrenzung ebenfalls € 600,- je Schadensfall. Die Unterschrift des Kreditkarteninhabers gilt als Ermächtigung den gesamten Rechnungsbetrag dem betreffenden Konto bei der Kreditkartenorganisation zu belasten. Die Ermächtigung gilt auch für Nachbelastungen infolge von Mietkorrekturen, Schadensfällen und Verkehrsordnungswidrigkeiten einschließlich entsprechender Abschleppkosten. Bei Abschluss einer Haftungsbeschränkung die dementsprechende Eigenbeteiligung pro Schadensfall. Jegliche Haftungsbeschränkungen entfallen bei Schäden, die durch nichtverkehrsgerechte Nutzung, - durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung (z.B. durch Alkohol oder Drogen), - durch das Ladegut am Fahrzeug, - durch Nichtbeachtung der Durchfahrtsbreite und Durchfahrts Höhe, - fahren mit zu niedrigem Ölstand, Überdrehen des Motors, Befahren ungeeigneter Weg usw., diese Schäden sind vom Mieter in voller Höhe, selbst zu tragen

6. Haftung des Mieters

Das angemietete Fahrzeug darf nur für den vereinbarten Zweck verwendet werden. Der Mieter ist verpflichtet das angemietete Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt zurückzubringen. Sofern dies nicht geschieht, sind vom Mieter die Kosten für weitere Anmietung, evtl. Rücktransporte zu tragen. Der Mieter haftet für Verstöße gegen in- und ausländische gesetzliche und behördliche Vorschriften (z.B. Verkehrsvorschriften, Zollvorschriften). Bei Überlassung des gemieteten Fahrzeuges an Dritte, haftet der Mieter ebenso für eventuell dadurch entstandene Schäden. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner. Der Mieter trägt mit Übergabe des Fahrzeuges die Gefahr (außer Zufall und höhere Gewalt); er haftet dem Vermieter für Schäden, die an dem Fahrzeug, aus welchem Grund auch immer entstehen; insbesondere haftet er für Schäden aus einem unsachgemäßen Gebrauch und/oder aus einer vereinbarungswidrigen Verwendung des Fahrzeuges.

Der Mieter ist zum sach- und vereinbarungsgemäßen Gebrauch des Fahrzeuges laut Bedienungsanleitung des Herstellers verpflichtet; er wird die Angaben und Weisungen des Vermieters berücksichtigen.

Das Fahrzeug ist vom Mieter pfleglich und unter größtmöglicher Schonung der Substanz zu behandeln und im übergebenen Zustand unter Berücksichtigung einer natürlichen Abnutzung bei bestimmungsgemäßem Gebrauch zu erhalten. Sollte das Fahrzeug innen und außen verschmutzt sein, verpflichtet sich der Mieter das Fahrzeug zu reinigen, ansonsten ist der Vermieter berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters reinigen zu lassen.

Der Mieter ist insbesondere nicht berechtigt, das Fahrzeug auf unbefestigten Straßen und/oder im freien Gelände, sowie zur Teilnahme an Sportveranstaltungen oder auf Rennstrecken zu gebrauchen; ebenso ist der Gebrauch des Fahrzeuges für Fahrschulübungen verboten. Jedwede Veränderung an und im Fahrzeug ist dem Mieter untersagt; sollte der Mieter dennoch Veränderungen welcher Art auch immer vornehmen, hat er für sämtliche Kosten der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands des Fahrzeuges aufzukommen.

Der Mieter verpflichtet sich wöchentlich den Ölstand, Wasserstand und den Reifendruck zu kontrollieren und bei Bedarf nachzufüllen; jegliche Probleme oder das Aufleuchten von Servicekontrollleuchten sind dem Vermieter unverzüglich zu melden.

7. Leistung des Vermieters

Der Vermieter stellt das Fahrzeug zum angemieteten Zeitpunkt bereit. Sollte das bestellte Fahrzeug aus irgendeinem Grund nicht verfügbar sein, stellt er ein entsprechendes Ersatzfahrzeug oder erstattet die geleisteten Zahlungen. Schadenersatzansprüche des Mieters gegenüber dem Vermieter bestehen nicht. Der Vermieter haftet jedoch nicht für entstandene Kosten, die dem Mieter aufgrund einer Verspätung oder eine Versäumung eines Fluges oder jeglicher sonstiger Buchungen/Reservierungen entstehen, falls beim Fahrzeug während des Mietzeitraumes ein technischer Defekt vorliegt.

8. Auslandsfahrten

Fahrten ins Ausland bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

9. Allgemeine Bedingungen

Dieser Vertrag enthält alle Vereinbarungen der Parteien vollständig. Andere Bestimmungen sind nicht getroffen. Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder nicht durchgeführt werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden sich in einem solchen Fall auf eine Regelung einigen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages am besten entspricht.

10. Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht. Für allfällige Streitigkeiten vereinbaren die beiden Vertragsparteien die ausschließliche Zuständigkeit des die Handelsgerichtsbarkeit ausübenden sachlich zuständigen Gerichtes in Eferding.